

## Buntbrache

Buntbrachen sind mehrjährige ökologische Ausgleichsflächen mit angesäten Wildkräutern. Die Fläche muss im Talgebiet liegen und ackerbaulich genutzt worden sein. Zur Ansaat müssen die von den Forschungsanstalten empfohlenen Mischungen verwendet werden. Buntbrachen dürfen nicht gedüngt werden und nicht mit Unkrautbekämpfungsmittel gespritzt werden, höchstens zur Einzelstockbehandlung. Die Streifen müssen mind. 3 m breit sein und während 2 - 6 Jahre am gleichen Standort stehen. Ein Schnitt darf am dem 2. Standjahr zwischen dem 1. Oktober - 15. März gemacht werden auf der Hälfte der Fläche. Ein Reinigungsschnitt ist bei grossem Unkrautdruck im ersten Jahr erlaubt. Der Beitrag je ha beträgt Fr. 3'000.--.

## Rotationsbrache

Rotationsbrachen sind mit einheimischen Ackerwildkräutern angesäte Flächen. Sie müssen im Talgebiet liegen und als offenes Ackerland genutzt worden sein. Kunstwiesen zählen nicht als Vorkultur. Die Saatmischung wird von den Forschungsanstalten vorgeschrieben, teilweise kann auch nach Rücksprache mit kantonalen Fachstellen für Naturschutz eine Spontanbegrünung oder eine Spezialmischung bewilligt werden. Keine Düngung und keine Unkrautbekämpfung, höchstens Einzelstockbehandlung erlaubt. In Spezialfällen können kantonale Behörden eine Flächenbehandlung zulassen. Mindestgrösse der Parzelle 20 a und mind. 6 m breit. Rotationsbrachen können 1 - 2 Jahre genutzt werden.

1 jährige Nutzung Saat vor 15. September, Umbruch frühestens am 15. Februar, also 17 Monate nach dem Saatdatum.

2 jährige Rotationsbrachen müssen vor dem 30. April gesät werden und dürfen frühestens am 15. September des 2. Jahres, also 16 ½ Monate nach dem Saatdatum umgebrochen werden. Eine verlängerung um max. 1 Vegetationsperiode ist bei beiden Typen möglich. Beitrag pro ha Fr. 2'500.--.